

**BfR-Empfehlung für NEUKASIL RTV Additionssysteme**

**NEUKASIL RTV 20 mit NEUKASIL Vernetzer A 2 farblos / blau / schwarz / VN A 26 blau / farblos und VN A 117 olivgrün**

**NEUKASIL RTV 23 mit NEUKASIL Vernetzer A 7 farblos / blau, NEUKASIL Vernetzer A 14, NEUKASIL Vernetzer A 18 farblos / blau und NEUKASIL Vernetzer A 131**

**NEUKASIL RTV 25 mit NEUKASIL Vernetzer A 1 farblos / blau und NEUKASIL Vernetzer A 2 farblos / blau / schwarz**

Das Bundesinstitut für Risikobewertung in Berlin (BfR) behandelt in der Empfehlung XV. "Silicone" vom 01.06.2019 Siliconpolymere (Silicon-Öle, Silikonharze, Siliconelastomere).

Die oben genannten **NEUKASIL RTV** Additionssysteme entsprechen in Ihrer stofflichen Zusammensetzung im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 und §2 Abs. 6 Nr. 3 dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, sofern die Bedarfsgegenstände sich für die vorgesehene Verwendung eignen und die in der Empfehlung genannten Bedingungen eingehalten werden. In dieser Empfehlung mit berücksichtigt, sind auch die Bedarfsgegenstände im Sinne von §2 Abs. 6 Nr. 3, die im Abschnitt III (Siliconelastomere) Nr. 4 erwähnt werden.

Die verwendeten Füllstoffe entsprechen den Voraussetzungen zur Herstellung von Lebensmittel- und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Empfehlung LII. Füllstoffe mit Stand vom 01.06.2019.

Bei Einhaltung unserer Verarbeitungshinweise werden auch die in der o. g. Empfehlung des BfR gestellten Anforderungen an den Fertigartikel erfüllt, das heißt die Anteile an flüchtigen organischen und extrahierbaren Bestandteilen liegen jeweils unter den dort genannten 0,5 %.

Die Verarbeitung unserer Produkte entzieht sich unserer Kontrolle, so dass darauf hingewiesen ist, dass diese Erklärung den Hersteller von Fertigungsartikeln nicht davon entbindet, seinen aus NEUKASIL RTV hergestellten Artikel, auf Zulassung zu prüfen.

Olaf Köpcke  
Geschäftsführer

Stockelsdorf, 04.07.2022